PENSIONSKASSE GEMEINDE
MÄNNEDORF

ANLAGEREGLEMENT

Gültig ab 1. Juni 2018

INHALTSVERZEICHNIS Seite

1. ZIELE UND GRUNDSÄTZE 1

1.1 Ziele 1
1.2 Rahmenbedingungen 1

2. VERMÖGENSVERWALTER 1

2.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen 1
2.2 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien 1

3. DEPOTBANK 2

4. AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE 2

5. ANLAGESTRATEGIE 3

6. ABWEICHUNGEN 3

7. INKRAFTTRETEN 3

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur 4

Anhang 2: Bewertungsgrundsätze 6

Anhang 3: Wertschwankungsreserven 7

Anhang 4: Anlagerichtlinien 8

Anhang 5: Anlagen beim Arbeitgeber 12

Anhang 6: Kosten für die Vermögensverwaltung 13

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form erwähnt sind.

1. ZIELE UND GRUNDSÄTZE

1.1 Ziele

Die Ziele und Grundsätze des Anlagereglements basieren auf dem gesetzlichen Auftrag. Sie sind langfristig ausgerichtet. Erste Priorität haben die finanziellen Interessen der Destinatäre. Dabei stehen die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und ein marktgerechter Ertrag im Vordergrund. Die Vermögensbewirtschaftung stellt sicher, dass die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung mit möglichst günstigem Leistungs-/ Beitragsverhältnis finanziert werden.

1.2 Rahmenbedingungen

Der Stiftungsrat orientiert sich an einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie (Anhang 1). Diese berücksichtigt folgende Rahmenbedingungen:

- Risikorahmen: Die Anlagerichtlinien BVV2 und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben bestimmen den Risikorahmen (Anhang 2). Insbesondere ist das Prinzip der Diversifikation im Sinne von Art. 50 Abs. 3 BVV2 einzuhalten.

- Risikofähigkeit: Sie wird einerseits durch die Reservesituation bei den Versicherungs- und Anlagerisiken bestimmt und andererseits durch die Struktur des Versichertenbestands und die damit verbundenen Verpflichtungen.

- Liquiditätsvorgaben: Die Vorsorgeeinrichtung muss jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen können.

- Entwicklung: Erwartungen bezüglich Veränderungen im Versichertenbestand und bei den Vorsorgeverpflichtungen sind zu berücksichtigen.

2. VERMÖGENSVERWALTER

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 erfüllen. Zudem muss die Pensionskasse wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein.

2.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter:

- sind verantwortlich für das Portfoliomanagement des gesamten Vermögens oder einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge;

- führen die Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch;

- berichten dem Stiftungsrat periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

2.2 Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben.

- Beurteilung der Zielerreichung anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften des vereinbarten Benchmarks.

- Passive Mandate: Erreichen der Benchmarkrendite vor Kosten, über einen Zeitraum von einem Jahr.

- Aktive Mandate: Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten, über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren.

3. DEPOTBANK

Die Wahl der Depotbank erfolgt durch den Stiftungsrat nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen.

4. AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich der Stiftungsrat am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Der Stiftungsrat orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrats ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

Die Umsetzung kann - im Rahmen dieser Vorgaben - einem Anlage-/ Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

5. ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie beinhaltet die planmässige Aufteilung des Vermögens auf mehrere Anlagekategorien.

Die verschiedenen Anlagekategorien werden aufgrund ihrer Rendite- und Risikoeigenschaften so kombiniert, dass daraus im Rahmen der vorhandenen Risikofähigkeit die notwendigen Kapitalerträge erzielt werden können.

Die Anlagestrategie bleibt unbeeinflusst von kurzfristigen Marktbewegungen und situativ motivierten Markteinschätzungen.

6. ABWEICHENDE BESTIMMUNGEN

Bei abweichenden Bestimmungen dieses Anlagereglements zur Stiftungsurkunde oder zum Organisationsreglement gehen diese Bestimmungen denen des Anlagereglements vor.

7. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 29. November 2018 genehmigt, tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 4. September 2018.

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur
Anhang 2: Bewertungsgrundsätze
Anhang 3: Wertschwankungsreserven
Anhang 4: Anlagerichtlinien
Anhang 5: Anlagen beim Arbeitgeber
Anhang 6: Kosten für die Vermögensverwaltung

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

1. Langfrist-Strategie

PK Männedorf	**Anlagestrategie**			**Limiten gem. BVV 2**
	neutral = Benchmark	Taktische Bandbreite		
		Min.	Max.	
Liquidität CHF	1.0%	0.0%	15.0%	
Obligationen Schweiz	20.0%	15.0%	23.0%	
Obligationen Welt (hedged)	22.0%	15.0%	25.0%	
Obligationen EMMA	3.0%	0.0%	5.0%	
Wandelobligationen (hedged)	4.0%	0.0%	6.0%	
Aktien Schweiz	8.0%	5.0%	15.0%	50.0%
Aktien Welt	10.0%	5.0%	15.0%	
Aktien Emerging Markets	2.0%	0.0%	4.0%	
Immobilien Schweiz	20.0%	10.0%	30.0%	30.0%
Alternative Anlagen:				15.0%
Insurance Linked Securities (hedged)	5.0%	0.0%	7.5%	
Private Equity	5.0%	0.0%	7.5%	
Total	100.0%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	20.0%	5.0%	24.0%	30.0%
Total Aktien	20.0%	10.0%	34.0%	50.0%

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 überschritten, ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung darzulegen.

Der Stiftungsrat macht Gebrauch von der in Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorgesehenen Erweiterung der Anlagemöglichkeiten. Er will bewusst in Einzelobjekte investieren. Die Einzellimite gemäss Art. 54b BVV 2 wird auf 10% festgelegt.

2. Taktische Bandbreiten

Für jede Anlagekategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss der Tabelle in Ziffer 1 festgelegt.

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der Rebalancing-Regeln angepasst.

3. Anlagerichtlinien und Strategische Benchmark

Anlagekategorie	**Vergleichsindex** (in CHF inkl. Dividenden)	**Strategie**
Liquidität CHF	Citigroup CHF 3 Mt Eurodeposit	1.0%
Obligationen Schweiz	SBI Rating Index AAA - BBB TR	20.0%
Obligationen Welt (hedged)	Barclays Multiverse CHF (hedged)	22.0%
Obligationen EMMA	JP Morgan GBI-EM Global Diversified	3.0%
Wandelobligationen (hedged)	Thomson Reuters Global Convertible Composite hedged CHF	4.0%
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index TR	8.0%
Aktien Welt	MSCI World ex Schweiz brutto TR	10.0%
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets brutto TR	2.0%
Immobilien Schweiz	SXI Real Estate Funds Broad Index	20.0%
Alternative Anlagen:		
Insurance Linked Securities (hedged)	Libor CHF 3 Mt +3.5%	5.0%
Private Equity	MSCI World ex Schweiz brutto TR + 2%	5.0%
Total		100.0%

4. Rebalancing

Aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultierende Geldströme (Cash-in/-outflows) werden grundsätzlich strategiekonform investiert (bzw. desinvestiert); bestehende Abweichungen zur Anlagestrategie sind zu verkleinern.

Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Langfrist-Strategie (vgl. Anhang 1) nicht unter-/überschritten werden. Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen. Die Korrekturen haben, wenn möglich, innerhalb eines Monats zu erfolgen. Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien wie Immobilien ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

In besonderen Marktsituationen kann der Stiftungsrat bei einer durch Marktbewegungen erfolgten Verletzung der unteren Bandbreiten der Aktien und der Obligationen EMMA auf ein Rebalancing verzichten.

Anhang 2: Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Anhang 3: Wertschwankungsreserven

(Art. 48e BVV 2)

Um Wertschwankungen auf der Aktivseite auszugleichen und die notwendige Verzinsung der Verpflichtungen zu gewährleisten, werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der pensionskassenspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Der Stiftungsrat überprüft periodisch oder wenn es ausserordentliche Ereignisse erfordern, die Zweckmässigkeit der Zielgrösse und passt diese wenn nötig an. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 99% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern, wobei die Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 zu beachten sind.

Anhang 4: Anlagerichtlinien

1. Grundsatz

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten. Die Anlagen erfolgen in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 oder von Einzelanlagen. Die Anlageform kann innerhalb der Anlagekategorien eingeschränkt werden. Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.

Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate weiter präzisiert werden.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindexes kann der Mehrwert der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einer rein "passiven" (indexierten) Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3. Anlagekategorien

3.1 Liquide Mittel

Kontoguthaben und Festgeldanlagen dürfen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von A1/P-1 und einem Rating von mind. A- (Standard & Poor's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Zugelassen sind auch Kontoguthaben und Festgeldanlagen bei der öffentlichen Hand oder bei Privatunternehmungen und Banken mit gleicher Bonität. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating, muss die Position so schnell wie möglich, spätestens aber nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden. Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe mit einem Rating unter BBB- darf aber in keinem Fall 5% des gesamten Engagements überschreiten.

3.2 Obligationen Schweiz (Inland und Ausland)

Qualität und Handelbarkeit: Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) investiert werden. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating. Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen CHF mit einem Rating unter BBB- darf aber in keinem Fall 15% des gesamten Obligationen CHF Engagements überschreiten.

3.3 Obligationen Fremdwährungen (hedged in CHF)

Qualität und Handelbarkeit: Das Vermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) investiert werden. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating. Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe aller Obligationen Fremdwährungen mit einem Rating von unter BBB- darf aber in keinem Fall 15% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements überschreiten.

Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex enthalten sind.

Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 95% in CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

3.4 Obligationen Emerging Markets

- Qualität und Handelbarkeit: Das Obligationenvermögen muss in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken investiert werden. Es besteht kein Mindestrating.

- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.

- Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.

- Währungsabsicherungen: Sind zulässig. Die Fremdwährungen dürfen zu maximal 100% abgesichert werden. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen. Innerhalb von indexierten Kollektivanlagen kann von dieser Einschränkung abgewichen werden.

3.5 Wandelanleihen und Cum-Optionsanleihen

Qualität und Handelbarkeit: Die Bonität muss beim Erwerb mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig betragen. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating. Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe aller Wandelanleihen und Cum-Optionsanaleihen mit einem Rating von unter BBB- darf aber in keinem Fall 20% des gesamten Wandelanleihen und Cum-Optionsanleihen Engagements überschreiten.

3.6 Aktien Schweiz

Diversifikation: Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark. Dabei ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten.
Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

3.7 Aktien Ausland (inkl. Emerging Markets)

Diversifikation: Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark. Dabei ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.

Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

Währungsabsicherungen sind bis zu 50% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

3.8 Immobilien Direktanlagen (Schweiz)

1. Anlagegrundsatz
   Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Es wird eine langfristige, nachhaltige Wertsteigerung angestrebt.

2. Anforderungskriterien
   Bei der Auswahl der Direktanlagen müssen u.a. folgende Anforderungskriterien berücksichtigt werden:
   - Ertrag;
   - gute Lage;
   - guter Zustand und Ausbaustandard (Bausubstanz, Unterhaltsintensität);
   - gute Mischung der verschiedenen Nutzungsarten;
   - marktgerechte Mietzinsen;
   - kein Altlastenverdacht.

3. Mietzinspolitik
   Grundsätzlich soll eine marktkonforme Rendite erzielt werden.

4. Werterhalt
   Bei den Direktanlagen sorgt die Pensionskasse durch geeignete Massnahmen für den Werterhalt der Liegenschaften.

3.9 Alternative Anlagen

Alternative Anlagen sind alle Anlagen, die aus irgendeinem Grund nicht einer anderen Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a – d zugeordnet werden können.

Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften), diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 ausgeschlossen.

Als alternative Anlagen gelten auch (nicht abschliessende Auflistung):

- Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder

teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist;
- verbriefte Forderungen wie Asset Backed Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten;
- Senior Secured Loans;
- Forderungen, welche nicht den Obligationen zugeordnet werden dürfen.

3.10 Einsatz derivativer Instrumente

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Pensionskasse in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind absolut verboten.

Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Stiftungsrats, gemäss Anhang 1, ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.

Es dürfen ausschliesslich börsengehandelte Derivate eingesetzt werden. OTC Transaktionen und exotische Derivate sind nicht zulässig.

Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit einzuhalten.

3.11 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Bei der Wertschriftenleihe sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig.

3.12 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Beim Pensionsgeschäft sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Die Pensionskasse darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten (Reverse Repo). Pensionsgeschäfte werden über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ebenfalls zulässig.

Anhang 5: Anlagen beim Arbeitgeber

(Art. 57 BVV 2)

Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig, ausgenommen sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal 5% des Vermögens, sofern der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi).

Anhang 6: Kosten für die Vermögensverwaltung

(Art. 48a Abs. 1 BVV 2)

Die Vermögensverwaltungskosten sind in der Jahresrechnung offen auszuweisen. Sie werden nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 Ziffer 8 entsprechend der Komplexität der Vermögensanlagen und der Gliederung der Bilanz aufgegliedert.